

Hygienekonzept Landschaftspflegeverband Spandau e.V. - Naturschutzstation Hahneberg gem. § 5 der 3. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Stand 23.09.2021

Erntedankfest

1. Jede Person ist verbindlich angehalten die Hygienemaßnahmen einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der Hygienemaßnahmen erfolgt der Ausschluss von der Veranstaltung. Die allgemeinen Regelungen zur Vorbeugung der Verbreitung von Covid-19 sind einzuhalten (AHA-Regeln).
2. Es ist generell ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, wenn diese nicht aus dem eigenen Haushalt stammen. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
3. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss eine Mund und Nasenbedeckung (medizinische Gesichtsmaske, empfohlen FFP2-Maske, gemäß §2 3. InfSchMV) getragen werden. Keine direkten Ansprachen mit geringem Abstand (Auge-in-Auge), nicht sich gegenseitig über die Schulter schauen oder auch sich gemeinsam mit einer anderen Person über Unterlagen oder Akten beugen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind vom Tragen der Maske befreit.
4. Eine Nutzung der Toiletten ist für Teilnehmende von Veranstaltungen gestattet. Die Personen dürfen die Toilettenräume nur einzeln betreten. Personen mit Betreuungspersonen dürfen die Toiletten entsprechend gemeinsam betreten.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen Seifenspender, Handtuchhalter und Desinfektionsspender befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass Seifen und Desinfektionsmittel allergische Reaktionen oder Hautreizungen hervorrufen können.
6. Das Betreten der Büroräume ist Dritten bzw. Nicht-Stationsangehörigen untersagt.
7. Vor Beginn der Veranstaltung sind die Anwesenheitslisten mit den Kontakten auszufüllen. Folgende Daten werden erfasst: Vor und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift, Anwesenheitszeit und E-Mail-Adresse (§4 Abs. 1 3. InfSchMV). Teilnehmende Kinder und Jugendliche müssen bei den jeweiligen Erziehungsberechtigten in der Liste aufgelistet werden. Es ist möglich die digitale Anwendung „Luca App“ für die Hinterlegung der Daten zu nutzen (§4 Abs. 4 3. InfSchMV). Sollte eine Person nicht gewillt sein, die Anwesenheitsliste auszufüllen oder die Daten digital zu hinterlegen, wird diese Person von der Veranstaltung ausgeschlossen.
8. Ein Nachweis über einen negativen Test ist für die Teilnahme an Veranstaltungen notwendig (entfällt bei Nachweis über Genesung oder Impfung). Eine Testverpflichtung entfällt für Teilnehmende, die einen Nachweis über eine Testung im Rahmen des



Schulbesuchs vorlegen. Siehe dazu auch § 27 (2). Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

9. Beim Ausschank von Speisen und Getränken ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten oder eine medizinische Maske zu tragen. Speisen dürfen nur am Sitzplatz am Tisch bzw. stehend mit einem Mindestabstand von 1,5 m verzehrt werden.
10. Bei den Führungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten oder eine medizinische Maske zu tragen. Die Gruppengröße ist auf 20 Personen begrenzt.
11. Personen mit Krankheitssymptomen der Atemwege u.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruch- sowie Geschmacksstörungen dürfen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen.
12. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen.

Gez.: Vorstand

i.V.

O.Treff